



VERTRAG

über die regelmäßige Benutzung der nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten
im Bürgerhaus der Gemeinde X

großer Saal	Anbau unten
kleiner Saal	Fernsehraum
Bücherei	
Küche	

Zwischen der Gemeinde X, vertreten durch den Gemeindevorstand
und

vertreten durch

Name, Vorname		
Strasse, Hausnr.		
Plz, Ort		
Vorwahl	Telefon	eMail

als Benutzer/in (Berechtigte/r), wird zum Zweck der Veranstaltung:

folgender Benutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer überläßt der/m Berechtigten die genannten Räumlichkeiten am

in der Zeit von

Uhr, bis

Uhr

zur regelmäßigen Benutzung. Die Überlassung erfolgt in dem Zustand, in dem sich die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen befinden.

§ 2

Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren gemäß der Gebührensatzung in der zur Zeit gültigen Fassung, zu entrichten.

§ 3

Die Gemeinde übergibt die Räumlichkeiten sowie die sonstigen Einrichtungen dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadhafte Anlage und Geräte nicht benutzt werden.

§ 4

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und sonstigen Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung....

§ 5

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie der sonstigen Einrichtungen und Geräten stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfaßt nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach § 3 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

§ 6

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 7

Die Gemeinde empfiehlt dem Nutzer den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Nutzer den Abschluß der o. g. Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung vorzuzeigen.

§ 8

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt und gilt für die Dauer der in § 1 aufgeführten Nutzung der Räumlichkeiten.

Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten der Berechtigte und der Eigentümer.

§ 9

Die regelmäßig wiederkehrende Benutzung der Räumlichkeiten kann zugunsten einer einmaligen Benutzung (z. B. Familienfeier, Beerdigung, usw.) unterbrochen werden.

Der Termin über die einmalige Benutzung wird Ihnen rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

§ 10

Der /Die Berechtigte verpflichtet sich die bestehende Getränkeabnahmeverpflichtung bei

Ort, den _____

Der Gemeindevorstand

Benutzer/in (Berechtigte/r):

**Beauftragte/r
der Gemeinde**

Unterschrift